

**Satzung
über die Errichtung und Unterhaltung von
Obdachlosenunterkünften in der Stadt Detmold
vom 10. März 1998**

(zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 03.03. 2020)

öffentlich bekannt gemacht: 10.03.2020

gültig seit: 11.03.2020

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 26.02.1998 folgende Satzung:

§ 1

Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Stadt Detmold Obdachlosenunterkünfte als nicht rechtsfähige Anstalten.

§ 2

Die Stadt Detmold unterhält die Obdachlosenunterkünfte

- Ida-Gerhardi Weg 10

- Im Nieleinen 6

- In den Ellern 13

§ 3

Die Stadt Detmold entscheidet über die Belegung durch Einweisungsverfügung. Ein Rechtsanspruch auf Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft besteht nicht. Durch die Einweisung wird zwischen der Stadt Detmold und den eingewiesenen Personen kein Mietverhältnis im Sinne der Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches begründet. Das Weisungsrecht wird vom Fachgebiet „Sozialwesen und Ausländerangelegenheiten“ der Stadt Detmold wahrgenommen.

§ 4

Die Einweisung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn

- a) der Grund der Einweisung entfällt,
- b) der Benutzer durch sein Verhalten, insbesondere durch Verstöße gegen die Benutzungsordnung, Anlass dazu gibt,
- c) eine anderweitige Unterbringung aus wichtigen Gründen, die im einzelnen bezeichnet werden müssen, geboten ist,
- d) die Unterbringung den Zeitraum von einem Jahr überschritten hat.

§ 5

Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig. Die Leistungspflicht und Höhe der Gebühr werden in einer Gebührensatzung geregelt.

§ 6

Die zwangsweise Durchsetzung der Bestimmungen dieser Satzung sowie der Benutzungsordnung richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. 2003 S.24).

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Detmold vom 30. Juni 1993 einschließlich ihrer Änderungssatzungen außer Kraft.